Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6379

03. 12. 96

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) – Drucksachen 13/4941, 13/5676, 13/5730, 13/5935, 13/5936 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 29. November 1996 – mit Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme.

Abdruck

Der Präsident
des Bundesrates

53106 Bonn, 29. November 1996

An den
Herrn Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Betr.: Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung
(Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Edmund Stoiber
Vizepräsident

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Das Gesetz ist grundlegend zu überarbeiten.

Begründung

Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzesbeschluß zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz ab.

Der Gesetzesbeschluß ist zumindest in folgenden Bereichen grundlegend überarbeitungsbedürftig, um den Anforderungen, die an ein Arbeitsförderungsgesetz gestellt werden müssen, gerecht zu werden:

Ziel des Gesetzes muß auch das Erreichen eines möglichst hohen Beschäftigungsstandes sein.

Den besonderen schwerwiegenden Problemen des ostdeutschen Arbeitsmarktes, aber auch in den arbeitsmarktpolitischen Problembereichen der alten Länder, muß Rechnung getragen werden.

Der Bundesrat hält es für unbedingt erforderlich, die Finanzierungsgrundlagen der Arbeitsförderung nachhaltig zu sichern.

Eine Stärkung der Selbstverwaltung ist ebenso unerläßlich, wie eine Sicherung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Es ist das Bestreben des Bundesrates, keine Regelungen zu unterstützen, die den arbeits-, tarif- und versicherungsrechtlichen Schutz der Arbeitnehmer aushöhlen.

Leistungseinschränkungen, die finanzielle Lasten lediglich auf die Arbeitslosen sowie die Länder und Kommunen verschieben, wie es der Gesetzesbeschluß beispielsweise in den Bereichen der Lohnersatzleistungen oder der beruflichen Rehabilitation vorsieht, steht der Bundesrat ablehnend gegenüber.

Der im Gesetzesbeschluß formulierte Anspruch auf Frauenförderung ist in den konkreten Inhalten zu realisieren, um die typischen Risiken und Lücken im Berufsverlauf von Frauen abzudecken.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333